

Aufkaufsbedingungen der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH für Bio Getreide der Ernte 2020.

§ 1. **Abrechnungsmodus:** Der Landwirt nimmt zur Kenntnis, dass die vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH als Käufer tätig ist.

Nach der Ernte wird der Aufkäufer dem Produzenten ein Akonto auf Basis seiner zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzung der und Vermarktungsmöglichkeiten zahlen.

Die von der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH angestrebten Produktpreise orientieren sich an den Marktpreisen und den tatsächlichen Vermarktungsmöglichkeiten.

Der Aufkäufer wird die übernommenen Vertragsprodukte nach besten Wissen und Gewissen, unter Berücksichtigung von Qualität und Marktentwicklung entsprechend vermarkten. Aufgrund der tatsächlichen Vermarktung ergibt sich dann die Finalabrechnung.

§ 2. **Abwicklung:** Die Anlieferung der Ware erfolgt grundsätzlich erntefallend durch den Landwirt an die in der Vereinbarung genannte Lagerstelle. Es ist erforderlich, dass die Anlieferung bei Getreide und Erbsen bis 15.09.2020 und bei den restlichen Kulturarten (Mais etc.) bis 20.12.2020 erfolgt. Die Anlieferung von Restmengen an Getreide etc. ist bis spätestens 20.01.2020 möglich.

Die Abholung aus einem Eigenlager ist erst nach Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH, sowie einem kostenpflichtigen Audit des Eigenlagers durch eine akkreditierte Biokontrollstelle möglich. Dabei sind Mindestanforderungen (Verladehöhe, Aufzeichnungen, Rückstellmuster etc.) einzuhalten. Der Landwirt verpflichtet sich die Ware unter Einhaltung der Richtlinie der Bio Austria zu produzieren. Der Landwirt gestattet unwiderruflich der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH von ihr beauftragten Personen, durch akkreditierte Biokontrollstellen, sowie von ihr beauftragten Dritten jederzeit unangemeldet und uneingeschränkt den Zutritt zu den Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die Anfertigung von Kopien, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle, sowie zur Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen des Landwirts aus diesem Vertrag erforderlich ist.

Der Landwirt nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass sich die vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH auch Dritter, zur Einhaltung insbesondere jener vertraglicher Verpflichtungen, die mit der Verwendung bzw. Anwendung eines anerkannten Datenerfassungssystem mit lückenloser Rückverfolgbarkeit der vitakorn verbunden sind, bedient.

§ 3. **Anlieferung:** Hat mit sauberen Anhängern zur erfolgen, folgende Vorfrachten sind nicht erlaubt:

Schlachtabfälle; Asbest oder Stoffe mit Asbestbestandteilen; Garten-/ Blumenerde, die mit tierischem Dung vermischt ist; Metallischer Abfall und Drehbankspäne; Toxische oxidierte Stoffe und daraus bestehende Verpackungen; Mineralischer Ton, der für die Entgiftung benutzt wird; Unverpacktes Saatgut, das mit toxischen Stoffen behandelt wurde; Klärschlamm; Haushaltsabfälle; Unbehandelte Lebensmittelrückstände; Glas und Glassplitter; Bauschutt.

Bei folgenden kritischen Vorladungen darf nur nach erfolgter Nass- oder Dampfreinigung Getreide zur vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH transportiert werden:

Organische und mineralische Düngemittel; Schotter; GVO – gefährdete Produkte; Konventionelle Produkte als Vorladung von Bioprodukten.

§ 4. **Warenübernahme:** Die Ware wird laut dem im Handbuch der Qualitätssicherung für Getreide, Öl- und Eiweißfrüchte aus biologischer Landwirtschaft angeführten Qualitätsparametern und Bedingungen von der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH übernommen. Dieses Handbuch (Rückstandsanalyse, Dokumentation, Übernahme in Lagerstelle etc.) liegt im Büro und bei jeder angeschlossenen Lagerstelle der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH oder unter www.vitakorn.at zur Einsichtnahme auf. Die Kosten der Einlagerung, Trocknung etc. werden dem Landwirt durch den von der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH genannten Abrechnungspartner in Rechnung gestellt bzw. bei der Abrechnung seitens der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH einbehalten.

§ 5. **Nichterfüllung:** Im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung kann die Vereinbarung

seitens der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Produzenten, insbesondere durch Veräußerung an Dritte ist der Aufkäufer berechtigt Deckungskäufe auf Kosten des Produzenten zu tätigen. Für den Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung ist der jeweilige Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen aufzufordern den vertragswidrigen Zustand zu beseitigen. Erfolgt eine Beseitigung nicht, steht es dem jeweils vertragstreuen Teil offen die sofortige Auflösung des Vertrages zu erklären. Dem vertragstreuen Teil bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten. Ein Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 des Datenschutzgesetzes 2000 berechtigt die vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH jedenfalls zur sofortigen Vertragsauflösung.

§ 6. **Schiedsgericht:** Sämtliche Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Streitfall unterwerfen sich beide Vertragsteile der inappellablen, exekutionsfähigen Entscheidung des Schiedsgerichts der Börse für Landwirtschaftliche Produkte in Wien.

§ 7. **Sonstiges:** Neben dieser Vereinbarung bestehen keine Nebenabreden. Solche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 8. **Zustimmungserklärung:** Gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung 2018 erklärt sich der Landwirt mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages damit einverstanden, dass folgende Daten übermittelt werden dürfen, dies auch im elektronischen Wege:

- Jene Daten, die im Datenerfassungssystem der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH erfasst sind.
- Daten über die Bio-Zertifizierung der Produkte des Betriebes.
- Die Ergebnisse aus Kontrollberichten und Laboranalysen.

Die vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH ist berechtigt die Daten an die Marktordnungs- und Interventionsstelle Agrarmarkt Austria, der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH, an Firmen, die mit der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH einen Lizenzvertrag über das AMA-Biozeichen abgeschlossen haben, an Unternehmen, die mit der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH im Zusammenhang mit der Verwertung von Biogetreide in vertraglicher Verbindung stehen oder mit denen auch in Zukunft ein Vertrag geschlossen werden soll, an Lagerhalter, die mit der vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH in Geschäftsverbindung stehen, insbesondere an Konsumenten, um deren Interesse an der Herkunft der Produkte möglichst transparent zu gestalten, weiterzuleiten.

Die Zustimmungserklärung kann vom Landwirt jederzeit schriftlich widerrufen werden, mit der Folge, dass die Datenübermittlung / -Übertragung der Daten unverzüglich eingestellt wird, die Daten nicht mehr benützt und gelöscht werden. Gleichzeitig berechtigt dies die vitakorn Biofuttermittel Ges.mbH zur Erklärung der sofortigen Vertragsauflösung gemäß §6, sowie gemäß §7, zur Anrufung des Schiedsgerichtes.

Stand: Juli 2020